ÄNDERUNG 1. BIMSCHV § 19 (1)

NEUE ABLEITBEDINGUNGEN FÜR SCHORNSTEINE

GRUNDLAGEN

Ableitbedingungen nach BImSchV und nach VDI

Die benötigte Schornsteinhöhe kann nach der 1. BImSchV oder nach VDI 3781 Blatt 4 ermittelt werden.

Während die Auslegung nach 1. BImSchV die Umsetzung grundsätzlich erleichtern soll, sind die anzustellenden Berechnungen nach VDI 3781 Blatt 4 unter Umständen sehr aufwendig und zeit- bzw. auch kostenintensiv.

Allerdings erfordern die neuen Regelungen der 1. BImSchV ggf. höhere Schornsteine, während eine Auslegung nach VDI geringere Schornsteinhöhen oder auch eine traufseitige Anbringung des Schornsteins erlauben würden.

BImSchV

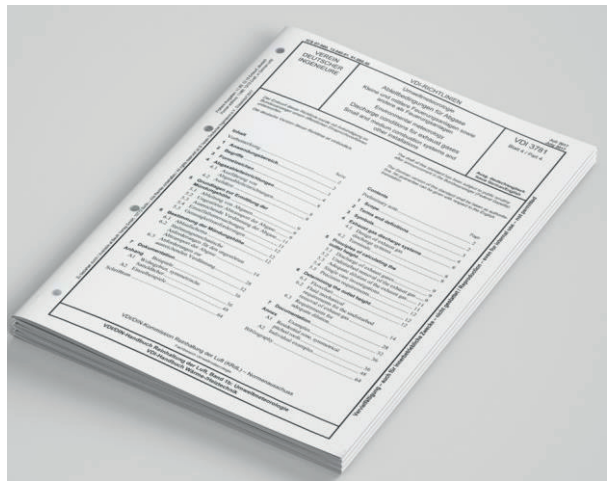

VDI 3781 Blatt 4

ZIELSETZUNG

Ziel der neuen Ableitbedingungen

Mit der Änderung von §19 (1) BImSchV soll

- durch firstnahe Anordnung des Schornsteins ein verbesserter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet werden, um die Luftqualität insbesondere in dicht bebauten Wohngebieten zu verbessern
- die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen (insbesondere Feinstaub) vermindert werden
- die Immission in der Nachbarschaft, also die dort ankommenden Geruchs- und Rauchbelastungen, verbessert werden

Wie soll das erreicht werden?

- Die Mündung des Schornsteins muss mindestens 40 cm über First und gleichzeitig außerhalb der Rezirkulationszone des Gebäudes liegen (Rote-Linien-Modell – VDI 3781 Blatt 4).
- Zusätzlich sind Mindestabstände zu Nachbargebäuden bzw. eine Überhöhung der Schornsteinmündung bei Unterschreiten des Mindestabstandes nötig.

Die Rezirkulationszone befindet sich auf der windabgewandten Seite (im Bild unterhalb der roten Linie). In ihr werden die Abgase nicht in die freie Luftströmung transportiert, sondern in dieser Zone längere Zeit verwirbelt. Die Ausbildung der Rezirkulationszone hängt von verschiedenen Parametern ab, wie z.B. der Gebäudegeometrie, der Lage und Geometrie der Nachbarbebauung sowie der Topografie, z. B. Hanglagen.

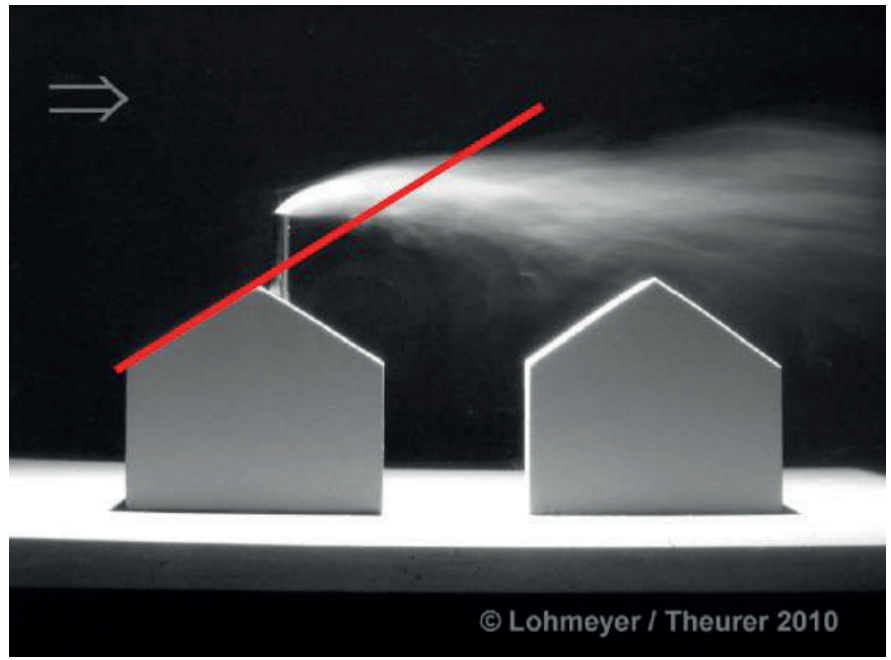

GÜLTIGKEIT

Inkrafttreten der neuen Verordnung

Die neue Verordnung gilt für ab 01.01.2022 neu installierte Festbrennstofffeuerstätten mit weniger als 1 MW Leistung.
Der maßgebliche Zeitpunkt ist dabei der Tag, an dem die mechanischen Arbeiten für die Errichtung der Anlage begonnen haben. Dies kann nach jetzigem Kenntnisstand bereits durch eine Kernbohrung, die Aufstellung eines Ofens oder auch die Montage eines Wandhalters erfolgen (siehe Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI). Bitte klären Sie die Sachlage aber trotzdem immer vorher mit dem bevollmächtigten Bezirks-Schornsteinfeger!

Wann das Gebäude errichtet oder genehmigt worden ist, ist für die Pflicht zur Anwendung der neuen Regelung ab dem 01.01.2022 unerheblich. Eine Ausnahme für vor dem 01.01.2022 errichtete oder genehmigte Gebäude kann bestehen, wenn die neue Regelung „unverhältnismäßig“ wäre, die Entscheidung darüber obliegt den zuständigen Behörden. Eine genaue Definition der Unverhältnismäßigkeit befindet sich derzeit noch in Klärung.

Auch für bisher ungenutzte Schornsteine ist bei Neuanschluss einer Festbrennstofffeuerstätte die neue Regelung anzuwenden.

Bestandsanlagen

Bestandsanlagen sind nicht von der neuen Regelung betroffen.

Als Bestand zählt

- errichtete Anlagen, an denen weder Schornstein noch Feuerstätte geändert werden
- der Austausch von vor dem 01.01.2022 in Betrieb genommenen Öl-/Gas-/Festbrennstofffeuerstätten durch eine neue Festbrennstofffeuerstätte
- der Austausch eines bestehenden Schornsteins ohne Veränderung der Feuerstätte

ÜBERBLICK

REGELUNGEN FÜR NEUBAU UND BESTEHENDE GEBÄUDE

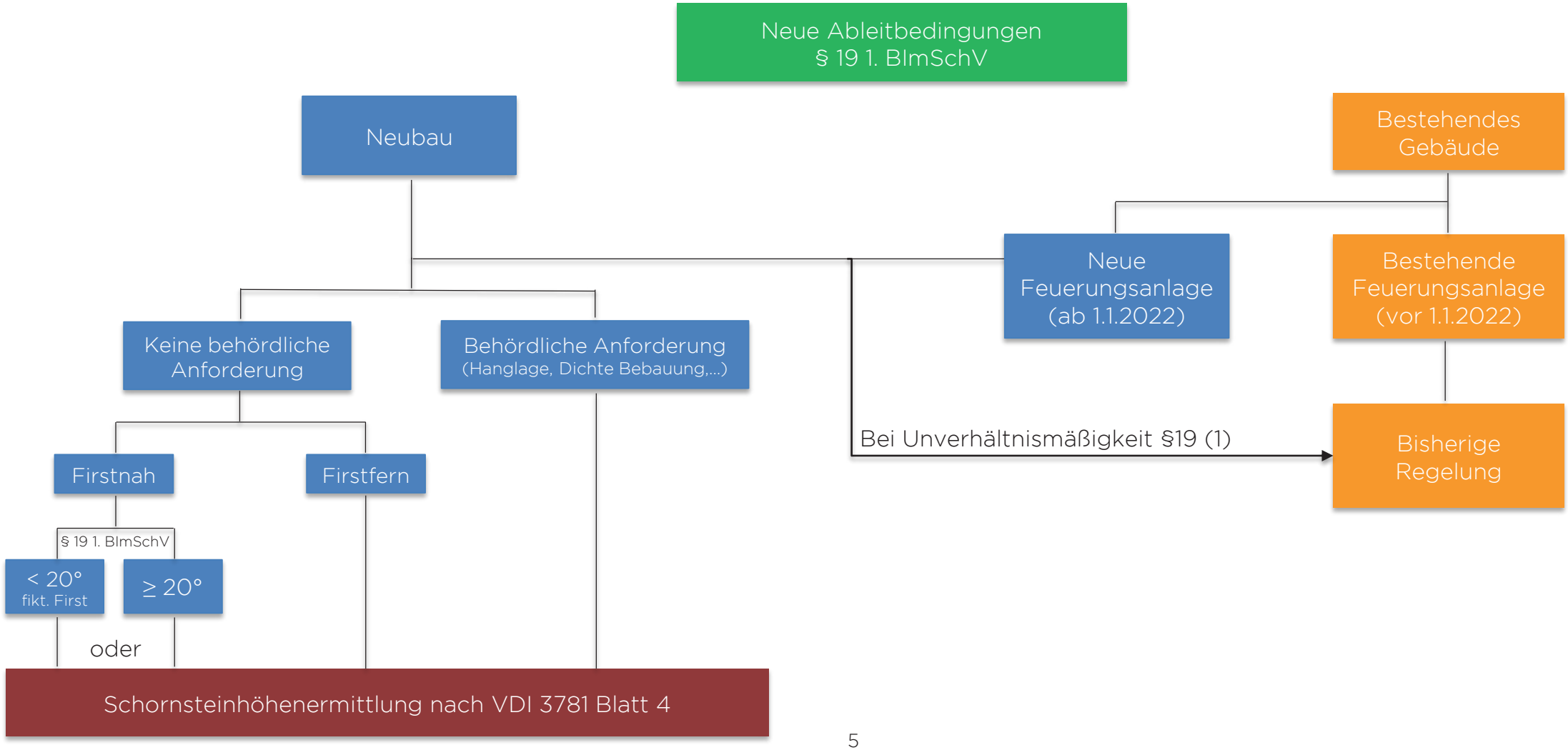

DIE NEUE REGELUNG

Die neuen Ableitbedingungen nach §19 im Detail

Die Austrittsöffnung des Schornsteins muss

- firstnah angeordnet sein und
- den First um mindestens 40 Zentimeter überragen.

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

- ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und — A < B
- ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First. — C > A

Zusätzlich muss die Mündung Türen, Fenster und Lüftungsöffnungen der Nachbargebäude abhängig vom Abstand und Anlagengröße um folgende Höhen überragen:

Leistung	bei Abstand	Höhe
< 50kW	< 15m	≥ 1m
> 50 kW	< 17m	≥ 2m
> 100 kW	< 19m	≥ 3m
> 150 kW	< 21m	≥ 3m
> 200 kW	VDI 3781	Blatt4

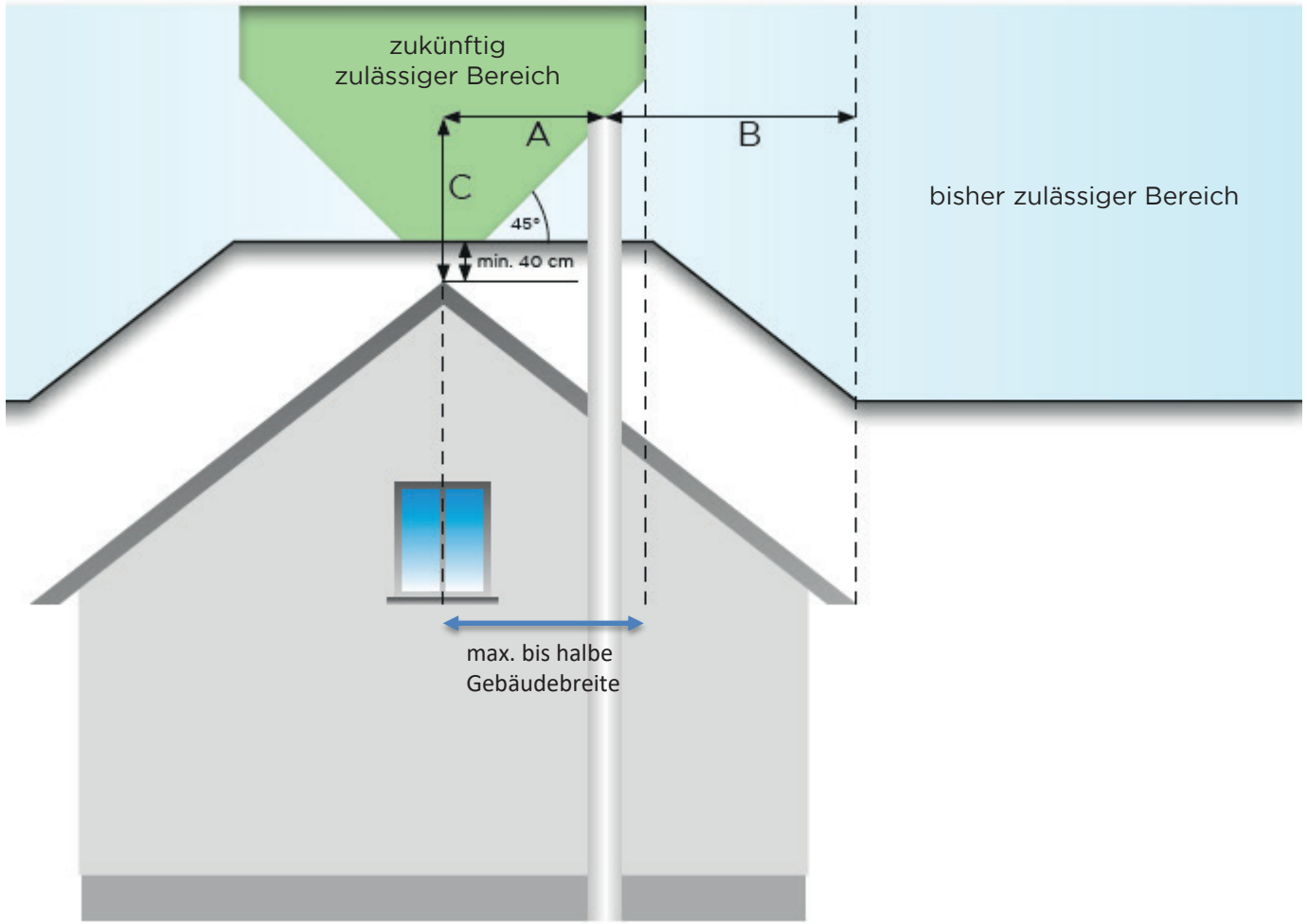

DÄCHER MIT DACHNEIGUNG AB 20°

Die Aufbaumöglichkeiten

Hier können Lösungen auch mit Standardsystemen realisiert werden. Den Idealfall stellt ein direkt am First platzierter Schornstein dar, bei dem sich die Austrittsöffnung wie bisher lediglich 40cm über dem First befinden muss.

Bei einer freien Auskragung von bis zu 3m ab dem letzten Wandhalter (—) kann der Schornstein auch bei Standardsystemen vom First entfernt werden.

Soll der Schornstein noch weiter vom First entfernt (max. bis zur halben Gebäudebreite) montiert werden, dann lässt sich das mit Abgassystemen realisieren. Sie erlauben eine freie Auskragung ab dem letzten Wandhalter bis zu 5m.

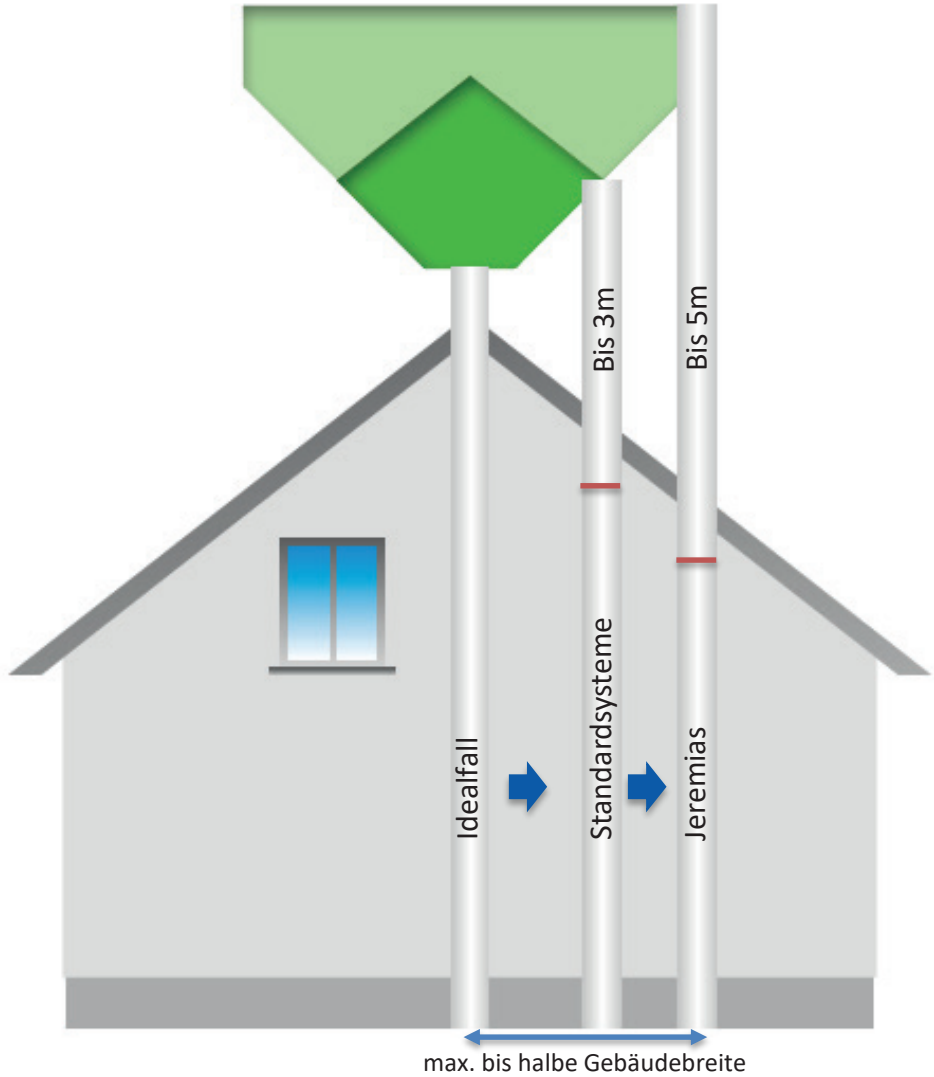

Abweichend von den Regelungen der BImSchV können bei Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 Abs. 6.2.1 unter Umständen auch geringere Schornsteinhöhen oder eine traufseitige Anordnung realisiert werden.

DÄCHER MIT DACHNEIGUNG KLEINER 20°

Die Aufbaumöglichkeiten

Bei Dächern mit geringerer Dachneigung ist auf der schmäleren Gebäudeseite eine fiktive Dachneigung von 20° anzusetzen, die Schornsteinmündung muss mind. 40cm über deren First liegen.

Im Idealfall befindet sich auch hier der Schornstein wieder in der Gebäudemitte. Je weiter man bei der Montage davon abweicht, umso höher muss die Schornsteinmündung liegen (Anstieg im 45° Winkel vom fiktiven First)

Der größtmögliche Abstand von der Gebäudemitte ist für Standard- Schornsteinsysteme früher als mit Abgassystemen erreicht. Mit unseren Systemen können Sie bei einer freien Auskragung von bis zu 5 m ab der letzten Befestigung auch noch weiter von der Mitte entfernte Schornsteine errichten.

Abweichend von den Regelungen der BImSchV kann der Schornstein z.B. bei Flachdächern nach den Bestimmungen der VDI 3781 Blatt 4 Abs. 6.2.1 mit der Austrittsöffnung im gesamten roten Bereich errichtet werden.

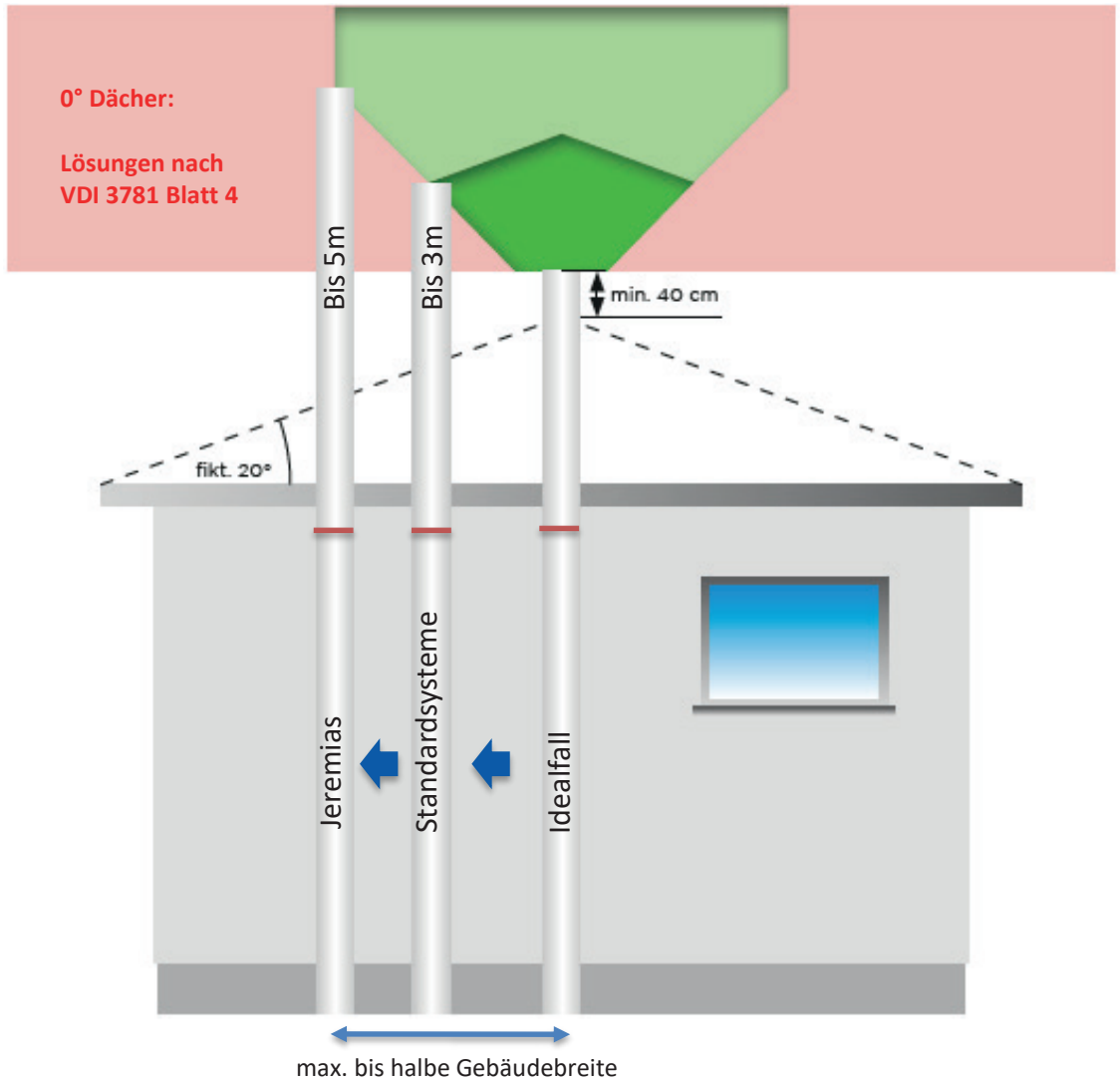

PULTDÄCHER

Die Aufbaumöglichkeiten

Auch für Pultdächer gelten die vorgenannten Regelungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Dachneigung.

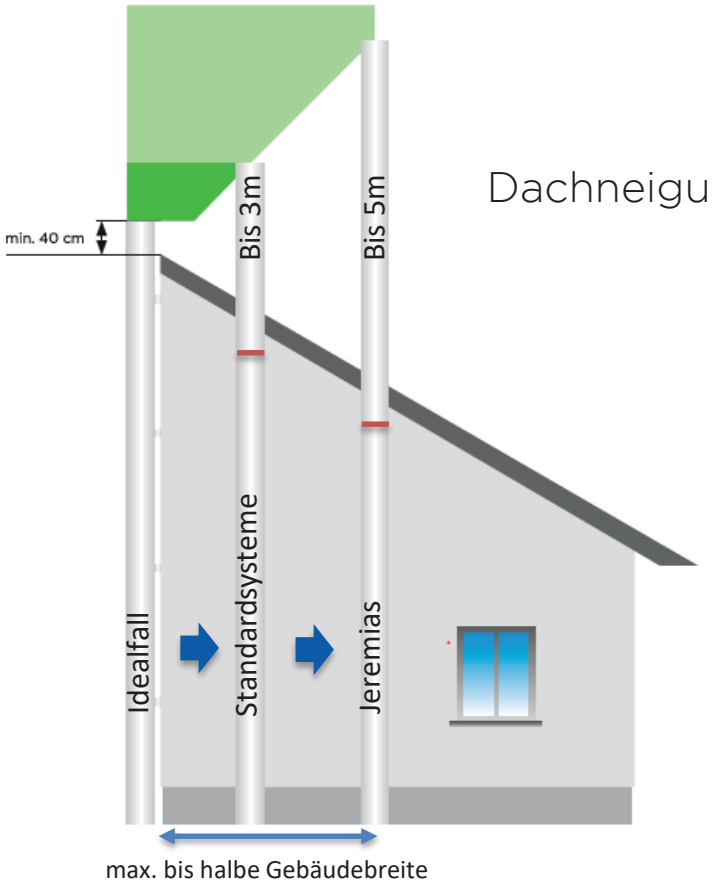

Dachneigung ≥ 20°

max. bis halbe Gebäudebreite

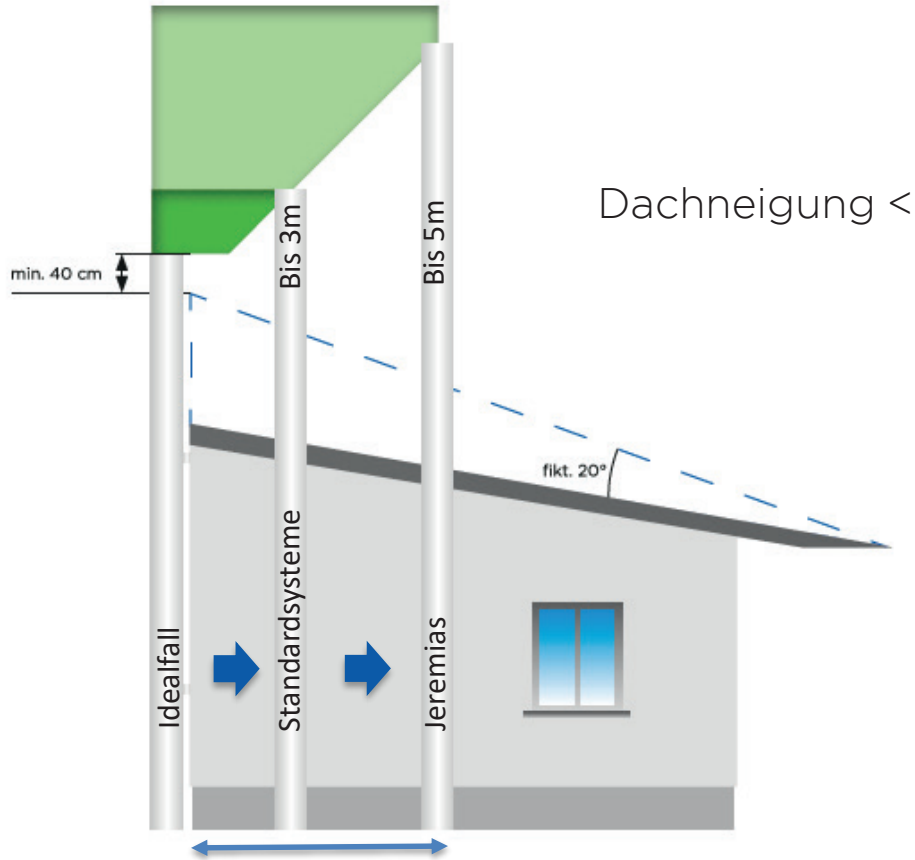

Dachneigung < 20°

max. bis halbe Gebäudebreite

Abweichend von den Regelungen der BImSchV können bei Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 Abs. 6.2.1 unter Umständen auch geringere Schornsteinhöhen oder eine traufseitige Anordnung realisiert werden.

PRAXIS-LÖSUNGEN

Schornsteine mit freien Auskragungen bis zu 5m

Schornsteine mit Versatz

Für Feuerstätten, die näher an der Traufe als am Dachfirst platziert sind, besteht die Lösung, einen Schornstein mit Versatz zu installieren. Nach aktuellem Stand darf der Versatz allerdings nicht mehr als 2x 30° betragen. Aktuell werden die Rahmenbedingungen geprüft, ob dies erweitert werden kann.

PRAXIS-LÖSUNGEN

Auf der Dachfläche verlegte Schornsteine

Der Schornstein kann auf der Traufseite hoch- und anschließend auf der Dachfläche bis in Firstnähe weitergeführt werden.

PRAXIS-LÖSUNGEN

2-Punkt-Abspannung

Bei Verwendung einer Abspannung DW193 sind Aufbauhöhen von insgesamt bis zu 5,50m ab der letzten Halterung möglich.

Kragarm

Je nach Auslegung sind bei Montage eines Kragarms sogar größere Aufbauhöhen als 5m ab der letzten Wandanbindung möglich.

PRAXIS-LÖSUNGEN

Leichtbauschornstein FURADO-F

Die Abgasleitung kann auch mithilfe eines Leichtbauschornsteins FURADO-F in Firstnähe geführt werden. Entweder als senkrechter Schacht oder auch mit Versatz, um von Traufnähe in einen zulässigen Bereich für die Schornsteinmündung zu gelangen.

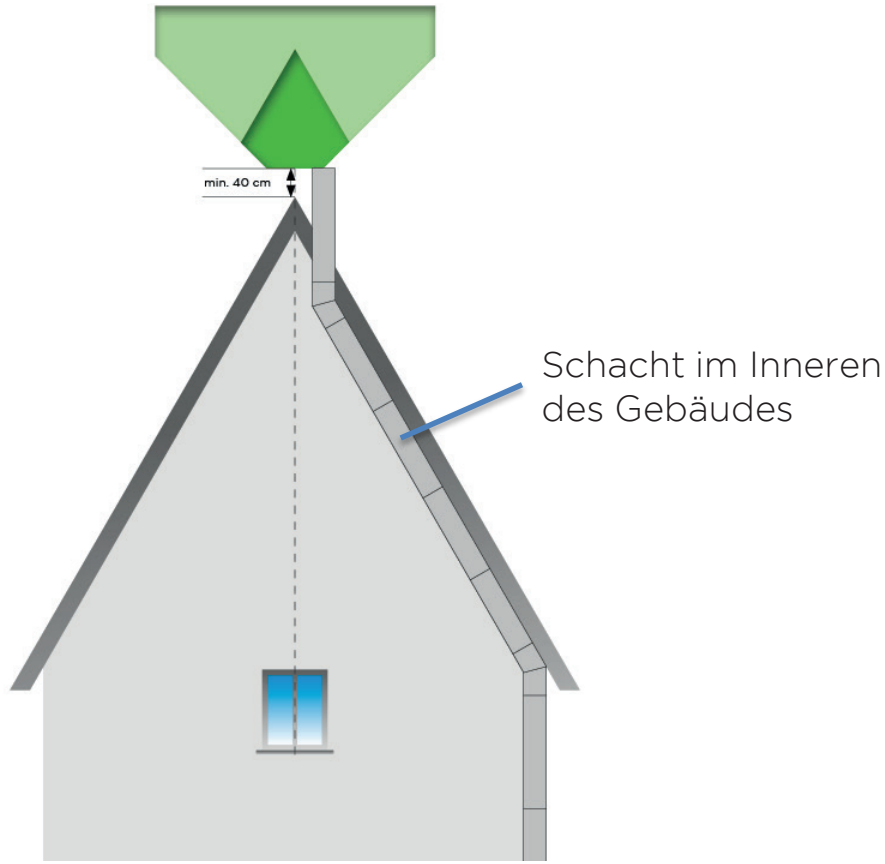

PRAXIS-LÖSUNGEN

Nachrüstung Edelstahlschornstein bei Neubau

Auch in Zukunft ist es nach wie vor möglich, einen Edelstahlschornstein in einem Neubau nachzurüsten.

Idealerweise sollte aber bereits bei der Planung eines Hauses die spätere Platzierung eines Kaminofens an einer firstnahen Stelle berücksichtigt werden, auch wenn beim Bezug des Hauses noch kein Kaminofen installiert wird.

Bei Holzhäusern oder Bauten mit Vollwärmeschutz kann beispielsweise bereits in der Bauphase eine Brandschutz-durchführung an zentraler, firstnaher Position in die Außenwand eingebaut werden. Diese zukunftssichere Lösung spart später teure Kosten für Verzüge, Wandöffnungen und Abbrucharbeiten.

IN KLÄRUNG

Aktuell noch ungeklärte Detailfragen

Hinsichtlich einiger Anwendungsfälle besteht noch Klärungsbedarf, inwieweit die neuen Regelungen auch für diese anzuwenden sind, oder ob hier die bisherige Regelung beibehalten werden kann:

- Einsatz von Feinstaubfiltern oder Feinstaubpartikelfiltern
- Moderne Feuerstätten mit Verbrennungsluftsteuerung
- Alleinstehende Gebäude ohne Nachbarschaft
- Was als unverhältnismäßig angesehen wird
- Bei Flachdächern mit Attika ist noch ungeklärt, was genau als Dachoberkante gilt.

Diese und weitere Auslegungsfragen werden aktuell in Zusammenarbeit mit unseren Verbänden, dem Schornsteinfegerhandwerk und den Behörden abgestimmt. Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen Antworten bis Ende des Jahres vorliegen werden.

Disclaimer:

Alle Informationen sind nach bestem Wissen und nach aktueller Auslegung erstellt worden. Irrtum und fehlerhafte Darstellung, z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Auslegungen sind vorbehalten.